

Ref./ FD Straßenverkehr
Sachbearbeiter/in: Frau Oltmanns-Schau
Aktenzeichen: 36.1 FDL
Vorlage Nr.: 2013/FD36/008
Datum: 08.05.13

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Beteiligung der Kreistagsgremien bei Anträgen auf Geschwindigkeitsbegrenzung

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für öffentliche Ordnung und Feuerwehr	04.06.2013

Mitteilungstext:

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Ordnung und Feuerwehr vom 19.02.2013 haben sich die Ausschussmitglieder darauf verständigt, dem Landrat zu empfehlen, zukünftig in Fällen, in denen die Räte der Kommunen eine Geschwindigkeitsbegrenzung unterstützen, die Gremien des Kreistages zu beteiligen. Diesem Vorschlag hat Herr Landrat Höbrink zugestimmt.

Diese beabsichtigte Vorgehensweise wurde zwischenzeitlich auch den Mitgliedern der „SVS“ (Straßenverkehrssitzung) nahegebracht, deren Arbeit nach wie vor die Grundlage für die Beschlussempfehlungen der Verkehrsbehörde sein wird. Insoweit wird den Gremien des Kreistages nach Bearbeitung durch die Verwaltung (d. h. nach Würdigung der Rechtslage, Einsatz objektiver Entscheidungsparameter und Beratung aller Mitglieder der SVS) auf sachlicher Grundlage ein Vorschlag zur Stattgabe oder auch Ablehnung eines Antrages auf Geschwindigkeitsbegrenzung unterbreitet.

In der o. g. Fachausschusssitzung war außerdem beschlossen worden, die

- während der Sitzung behandelten Anträge der SPD-GRÜNE-Gruppe betr. B 212 (Kreuzung Lienen/ Neuenfelde), K 189 (Reitland) und K 192 (Morgenland) sowie die
- von Herrn Abg. Rosenhagen für die CDU-Fraktion vorgelegten 4 nicht näher begründeten Anträge auf Geschwindigkeitsbegrenzung betr. K 197 und L 875

mit einzubeziehen, d. h. hinsichtlich der Kriterien für eine Beteiligung durch die Kreistagsgremien zu überprüfen.

Zum **1. Punkt** verbleibt es grds. bei der bereits von der Verwaltung vorgetragenen Rechtsauffassung, dass keine neuen Sachkenntnisse vorliegen, die eine erneute Behandlung der Thematik zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderlich machen. Lediglich im Fall der K 197 (Morgenland) hat die Gemeinde Stadland aufgrund der seinerzeit noch laufenden Rechtsbehelfsfrist ein Verwaltungsgerichtsverfahren angestrengt (siehe TOP in dieser Fachausschusssitzung).

Zum 2. Punkt:

Zu den von der CDU-Fraktion eingereichten Erweiterungsanträgen wird zunächst mitgeteilt, dass es mit Herrn Abg. Rosenhagen zu den den Bereich Lemwerder betreffenden Anträgen Anfang Mai 2013 einen Ortstermin gegeben hat, um die Inhalte der Anträge zu definieren. Es wird folgende Sachdarstellung vorgetragen:

a)

Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 70 an der K 197 durchgängig von Diekmannshausen bis Sehestedt und in Abschnitten mit großen Straßenschäden auf Tempo 50

Ein gleichlautender Anliegerantrag wurde bereits am **25.01.2001** vom Rat der Gemeinde Jade befürwortet und unterstützt. Damalige Ausgangslage auf der Kreisstraße waren einige Abschnitte mit Tempo 70, darüber hinaus galt die gesetzliche Regelung (100 km/h). Die K 197 befand sich in einem guten Ausbau- und Straßenzustand mit vorhandenen Nebenanlagen für den besonders schützenswerten Personenkreis (Radfahrer und Fußgänger).

Kreisstraßen sind gem. § 3 Nds. Straßengesetz (Nds. StrG) die Straßen, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten, dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder dem unentbehrlichen Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Der Kreistag des Landkreises Wesermarsch hatte seinerzeit trotz Einwendungen der PI Brake und der Gemeinde Butjadingen sowie einer negativen Beschlussempfehlung der Verwaltung am 25.06.01 (TOP 7.6.1) dem Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung entsprochen. Die verkehrsbehördliche Anordnung in Umsetzung des politischen Beschlusses folgte am 06.07.01. Nachfolgend kam es aufgrund der Rechtswidrigkeit der Anordnung (die Voraussetzungen für eine Abweichung von der gesetzlich festgelegten Höchstgeschwindigkeit = 100 km/h lagen nicht vor) zu einer fachaufsichtsbehördlichen Weisung der damaligen Bezirksregierung, die im März 2002 die Aufhebung der verkehrsbehördlichen Anordnung forderte. Dieser Weisung wurde im Juni 2002 gefolgt mit der Konsequenz, dass der ursprüngliche Zustand (Tempo 70 auf bestimmten Abschnitten entsprechend der grds. noch heute bestehenden Beschilderung) wieder hergestellt wurde.

Eine **gemeindliche Unterstützung für den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion liegt nicht vor**, so dass der Antrag formal nicht den Kreistagsgremien zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Dennoch wird inhaltlich zur Kenntnis gegeben, dass Erkenntnisse über einen schadhaften Straßenzustand nicht vorliegen und vom Straßenbaulastträger auch nicht kommuniziert wurden. Besonderes Unfallgeschehen wurde ebenfalls nicht bekannt, etwa in der jährlichen Unfallkommission. Das Geschwindigkeitsniveau im Zuge der K 197 wird regelmäßig überwacht (Standorte in Neuwapelergroden, Sehestedt und Diekmannshausen), festgestellte Verstöße werden geahndet.

Ergebnis:

Vor diesem Hintergrund wird der Antrag als Geschäft der laufenden Verwaltung weiter bearbeitet und (negativ) entschieden.

b)

Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 70 an der L 875 (Berner Straße; Lemwerder) vom Ortsausgang Bardewisch bis Einmündung Bargweg

Im **Januar 2009** wurde ein Anliegerantrag mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung sowie des Herrn MdL Thümler eingereicht, im genannten Bereich von Tempo 100 auf Tempo 50, notfalls Tempo 70 zu beschildern.

Nach der Bearbeitung des Antrages erging im Mai 2009 ein ablehnender Bescheid an die Vertreterin der Anlieger, da die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht vorlagen. Die L 875/ Berner Straße verfügte gemäß Messungen/ Zählungen seinerzeit über ein angemessenes Geschwindigkeitsniveau (87-90 km/h) und ein ebensolches Verkehrsaufkommen (durchschnittlicher Tagesverkehr [DTV] von 4.462 Fahrzeugen), keinerlei Unfallhäufungen und eine abgesetzte Nebenanlage (Fuß-/ und Radweg).

Landesstraßen sind gem. NstrG Straßen, die innerhalb des Landesgebietes untereinander oder zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz bilden und überwiegend einem über das Gebiet benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte hinausgehenden Verkehr, insbesondere dem Durchgangsverkehr, dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Im **Juli 2012** stellte die Gemeinde Lemwerder mit **Unterstützung des Verwaltungsausschusses** einen ähnlichen Antrag, um den nachfolgenden Punkt d) ergänzt (damit Bereich Krögerdorf bis Altenesch bzw. darüber hinaus bis zum Autohaus Sander). Gefordert wurden Maßnahmen aufgrund der Verzögerung der Linienplanung der B 212n. Nach erneuter Erhebung objektiver Parameter (Unfallerhebung und Zählungen/ Messungen) wurde der Antrag nach Beratung in der SVS im Herbst 2012 abgelehnt. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Der DTV betrug 4.217 Fz., ist vergleichsweise also tendenziell gesunken. Der Ausbauzustand der L 875 und der Nebenanlage sind gut. Unfallhäufungen sind nicht bekannt. Die Sichtverhältnisse, auch im Bereich vorhandener Busbuchten, sind als gut zu bezeichnen. Querungen sind nach unseren Erkenntnissen ebenfalls gefahrlos möglich.

Ergebnis:

Aufgrund der noch gegebenen Aktualität der Ergebnisse ist **kein Handlungsbedarf** erkennbar, die Entscheidung erscheint auch heute sachgerecht. Verkehrsüberwachungen finden regelmäßig statt.

c)

Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 an der L 875 (Hauptstraße; Lemwerder) vom (nördlichen) Ortsausgang Altenesch bis Einmündung Ernst-Pieper-Straße

Eine **gemeindliche Unterstützung für den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion liegt nicht vor**, so dass der Antrag formal nicht den Kreistagsgremien zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Dennoch wird inhaltlich zur Kenntnis gegeben, dass es im Herbst 2012 zu einer Ablehnung eines Anliegerantrages gekommen ist, nachdem die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung nicht gegeben waren. Mit dem Anlieger konnte Konsens gefunden werden. Zu einem Rechtsbehelf ist es nicht gekommen.

Während eines Ortstermins im Mai 2013 wurde jedoch festgestellt, dass in den Einmündungsbereichen der anliegenden Gewerbebetriebe (Werner-von-Siemens-Straße, Bertha-Benz-Straße) erheblicher LKW-Verkehr herrscht. Hier soll jetzt geprüft werden, ob hier eine Gefahrenstelle vorliegt, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 rechtfertigt. **Ergebnis:**

Die Angelegenheit wird als **Geschäft der laufenden Verwaltung** weiter bearbeitet.

d)

Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 70 auf Tempo 50 an der L 875 (Hauptstraße; Lemwerder) vom (südlichen) Ortsausgang Altenesch/ Braake bis Einmündung Nobisstraße

Eine **Unterstützung durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lemwerder** liegt vor (siehe Punkt b)).

Aufgrund des guten Ausbauzustandes der L 875, keinem erhöhten Unfallaufkommen, beidseitiger Nebenanlagen auf Hochbord zum Schutz von Fahrradfahrern und Fußgängern und der Tatsache, dass die Anliegergrundstücke überwiegend rückwärtig erschlossen sind, von der Landesstraße also keine Zufahrten zu den Grundstücken abgehen, wurde der Antrag am 02.10.12 abgelehnt. Es existieren im übrigen bereits Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 50 km/h im Bereich vorhandener Busbuchten, um insbesondere Kindern ein gefahrloses Queren der Fahrbahn zu erleichtern.

Ergebnis:

Aufgrund der noch gegebenen Aktualität der Ergebnisse ist **kein Handlungsbedarf** erkennbar, die Entscheidung erscheint auch heute sachgerecht.

Gleichwohl wurde in einem Ortstermin im Bereich eines Anliegergrundstückes ein Schaden am Straßenkörper festgestellt, der -unabhängig vom vorliegenden Antrag- zu Beeinträchtigungen durch Erschütterungen führen soll. Angeboten hat die Verwaltung, in der SVS über die Klassifizierung einer Gefahrenstelle zu beraten, die eine vorübergehende Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h für die Dauer der Straßenschäden, also bis zum Abschluss einer Sanierungsmaßnahme durch die zuständige Straßenmeisterei, rechtfertigen könnte. Hier wäre die Straßenmeisterei direkt auch für die Beschilderung zuständig. Sofern eine Sanierung innerhalb von 3 Monaten nicht möglich ist, würde diese Beschilderung vorübergehend verkehrsbehördlich angeordnet (Geschäft der laufenden Verwaltung).

gez. Oltmanns-Schau
Unterschrift